

Nomos **HANDKOMMENTAR**

Schönberger

Parteienrecht

ParteienG | BWahlG | StiftFinG

2. Auflage



Nomos

Nomos **HANDKOMMENTAR**

Prof. Dr. Sophie Schönberger

Parteienrecht

ParteienG | BWahlG | StiftFinG

2. Auflage



Nomos

Zitiervorschlag: HK-ParteienR/Bearbeiter [Gesetz] § ... Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0395-2

2. Auflage 2026

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2026. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur 2. Auflage

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage dieses Kommentars hat sich das Parteiensystem in Deutschland in zuvor kaum vorstellbarer Weise dynamisiert – und mit ihm das Parteienrecht. Gleichzeitig hat der Druck, unter dem demokratische Institutionen sowie demokratische Akteurinnen und Akteure stehen, im selben Zeitraum massiv zugenommen – auch und gerade für die Parteien. Damit rückt das Parteienrecht verstärkt als Faktor der Demokratiesicherung in den Fokus und steht dabei zum Teil vor deutlich neuen Herausforderungen. Als Materie des materiellen Verfassungsrechts ist es damit heute bedeutsamer denn je.

Die vorliegende Neuauflage berücksichtigt nicht nur die zahlreichen Änderungen in Gesetzestext und Rechtsprechung seit Erscheinen der Voraufgabe. Sie bezieht nunmehr auch die Rechtsprechung der Bundesschiedsgerichte der politischen Parteien ein, sofern diese öffentlich verfügbar ist. Dies ist zurzeit für die Bundesschiedsgerichte von CDU, CSU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP sowie Die Linke der Fall. Außerdem findet sich neben der Kommentierung des Parteiengesetzes und des Vierten Abschnitts des Bundeswahlgesetzes in dem Werk nun auch die erste Kommentierung des neuen Stiftungsfinanzierungsgesetzes, das nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nun erstmals die Finanzierung parteinaher Stiftungen auf eine gesetzliche Grundlage stellt.

Für die unermüdliche Unterstützung bei der Erstellung dieses Kommentars danke ich sehr herzlich Dr. Alexandra Bäcker, Aden Sorge, Carmen Vidal, Nico Madej, Rareș Chioreanu sowie Dr. Heike Merten.

Berlin, im Sommer 2025

Sophie Schönberger

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 2. Auflage	5
Abkürzungsverzeichnis	11
Literaturverzeichnis	15

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)

Einleitung zum Parteiengesetz	27
-------------------------------------	----

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien	29
§ 2 Begriff der Partei	35
§ 3 Aktiv- und Passivlegitimation	50
§ 4 Name	57
§ 5 Gleichbehandlung	65

Zweiter Abschnitt: Innere Ordnung

§ 6 Satzung und Programm	85
§ 7 Gliederung	98
§ 8 Organe	106
§ 9 Mitglieder- und Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung)	112
§ 10 Rechte der Mitglieder	125
§ 11 Vorstand	154
§ 12 Allgemeine Parteiausschüsse	165
§ 13 Zusammensetzung der Vertreterversammlungen	168
§ 14 Parteischiedsgerichte	172
§ 15 Willensbildung in den Organen	181
§ 16 Maßnahmen gegen Gebietsverbände	196

Dritter Abschnitt: Aufstellung von Wahlbewerbern

§ 17 Aufstellung von Wahlbewerbern	202
--	-----

Vierter Abschnitt: Staatliche Finanzierung

§ 18 Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung	205
§ 19 Antragstellung für die staatliche Teilfinanzierung	231
§ 19a Festsetzungsverfahren	235
§ 20 Abschlagszahlungen	247
§ 21 Bereitstellung von Bundesmitteln und Auszahlungsverfahren sowie Prüfung durch den Bundesrechnungshof	252
§ 22 Parteiinterner Finanzausgleich	255

Fünfter Abschnitt: Rechenschaftslegung

§ 23 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung	257
§ 23a Prüfung des Rechenschaftsberichts	269
§ 23b Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht	280
§ 24 Rechenschaftsbericht	285
§ 25 Spenden	320
§ 26 Begriff der Einnahme	351
§ 26a Begriff der Ausgabe	358
§ 27 Einzelne Einnahmearten	361
§ 27a Werbemaßnahmen anderer	372
§ 28 Vermögensbilanz	378
§ 29 Prüfung des Rechenschaftsberichts	381
§ 30 Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk	384
§ 31 Prüfer	386

Sechster Abschnitt: Verfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten sowie Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 31a Rückforderung der staatlichen Finanzierung	389
§ 31b Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts	399
§ 31c Rechtswidrig erlangte oder nicht veröffentlichte Spenden	402
§ 31d Strafvorschriften	407
§ 31e Bußgeldvorschriften	417

Siebenter Abschnitt: Vollzug des Verbots verfassungswidriger Parteien

§ 32 Vollstreckung	419
§ 33 Verbot von Ersatzorganisationen	427

Achter Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 34 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)	432
§ 35 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)	432
§ 36 (Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften)	432
§ 37 Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs	432
§ 38 Zwangsmittel	433
§ 39 Abschluss- und Übergangsregelungen	437
§ 40 [aufgehoben]	439
§ 41 (Inkrafttreten)	439

Bundwahlgesetz

Einleitung zum Recht der Kandidatenaufstellung	441
--	-----

Vierter Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

§ 16	Wahltag	453
§ 17	Wählerverzeichnis und Wahlschein	455
§ 18	Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige	457
§ 19	Einreichung der Wahlvorschläge	474
§ 20	Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge	476
§ 21	Aufstellung von Parteibewerbern	490
§ 22	Vertrauensperson	518
§ 23	Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen	522
§ 24	Änderung von Kreiswahlvorschlägen	525
§ 25	Beseitigung von Mängeln	529
§ 26	Zulassung der Kreiswahlvorschläge	536
§ 27	Landeslisten	544
§ 28	Zulassung der Landeslisten	557
§ 29	[aufgehoben]	560
§ 30	Stimmzettel	560

Gesetz zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt (Stiftungsfinanzierungsgesetz – StiftFinG)

Einleitung zum Stiftungsfinanzierungsgesetz	563
§ 1 Politische Stiftungen	566
§ 2 Voraussetzungen der Förderung	569
§ 3 Grundsätze der Finanzierung politischer Stiftungen	580
§ 4 Ende der Förderung	586
§ 5 Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes; Minderung	588
§ 6 Transparenz	589
§ 7 Zuständigkeit	591
§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten	592
§ 9 Anerkennung bereits geförderter Stiftungen	593
§ 10 Inkrafttreten	594
Stichwortverzeichnis	595

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994¹ (BGBl. I S. 149)
(FNA 112-1)

zuletzt geändert durch Art. 1 Elftes G zur Änd. des ParteienG
vom 27. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 70)

Einleitung zum Parteiengesetz

I. Parteienrecht im Schnittfeld

Das Parteienrecht entfaltet seine Rechtswirkungen im Schnittfeld zwischen 1
(materiellem) Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und Privatrecht. Seine maßgebliche Prägung erhält es durch die **verfassungsrechtliche Verankerung** der Parteien im Grundgesetz. Art. 21 GG lautet:

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.

(3) Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien.

(4) Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 sowie über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung nach Absatz 3 entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(5) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Art. 21 GG gilt **weitestgehend unverändert** seit 1949 fort. Abs. 1 S. 4 wurde 2
mit Wirkung zum 1.1.1984 dahin gehend geändert, dass die zuvor inhaltlich entsprechend begrenzte Rechenschaftspflicht auf die Verwendung der Mittel sowie das Vermögen erweitert wurde. Darüber hinaus wurden im Jahr 2017 die Abs. 3 und 4 neu eingefügt. Dadurch wurde die Möglichkeit eines „kleinen Parteiverbots“ geschaffen, dh eines Ausschlusses von der staatlichen Parteienfinanzierung für solche Parteien, die zwar verfassungsfeindliche Ziele verfolgen, aufgrund ihrer fehlenden „Potenzialität“ aber nicht verboten werden können.

1 Neubekanntmachung des ParteiG idF der Bek. v. 3.3.1989 (BGBl. I S. 327) in der ab 1.1.1994 geltenden Fassung.

- 3 Trotz des eindeutigen Gesetzgebungsauftrags, den Art. 21 Abs. 5 GG (vormals Art. 21 Abs. 3 GG) enthält, hat der parlamentarische Gesetzgeber fast 20 Jahre gewartet, um eine einfachgesetzliche Konkretisierung dieser besonderen verfassungsrechtlichen Stellung der Parteien vorzunehmen. Anlass für diese Normierung war eine Entscheidung des BVerfG, mit der es die bisherige Praxis, den Parteien ohne materiellgesetzliche Grundlage staatliche Mittel allein aufgrund entsprechender Titel im Haushaltsplan des Bundes zur Verfügung zu stellen, für verfassungswidrig erklärte.¹ Die Notwendigkeit der Schaffung einer einfachgesetzlichen Rechtsgrundlage für die Parteienfinanzierung nahm der Gesetzgeber sodann zum Anlass, bereits im auf die Entscheidung folgenden Jahr einen umfassenden rechtlichen Rahmen – auch jenseits der Parteienfinanzierung – für die Betätigung politischer Parteien zu schaffen. Am 24.7.1967 wurde das Parteiengesetz verkündet.
- 4 Mit der einfachgesetzlichen Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben hat der Gesetzgeber zum einen Regeln des **materiellen Verfassungsrechts** und solche des **Verwaltungsrechts** geschaffen. Gleichzeitig greift er aber auch mit den Bestimmungen über die innere Ordnung in den **zivilrechtlich ausgestalteten Bereich** der Organisationsstruktur der Parteien ein. Die entsprechenden Vorschriften verpflichten die Parteien unmittelbar, gewähren aber staatlichen Organen keinen direkten Einfluss auf ihre Durchsetzung. Vielmehr ist hier die Gewährleistung der Gesetzesbefolgung weitestgehend den Parteien selbst in ihrer Gesamtheit sowie den einzelnen Parteimitgliedern übertragen, die sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der obligatorischen parteiinternen Schiedsgerichtsbarkeit sowie der ordentlichen staatlichen Gerichte bedienen können.

II. Parlamentarischer Gesetzgeber im Spannungsfeld

- 5 Nach seinem Erlass wurde das Parteiengesetz zahlreichen Änderungen unterworfen,² die zu einem großen Teil unmittelbar durch vorangegangene Urteile des BVerfG begründet waren. Die besondere Problematik solcher Änderungen liegt darin, dass das Parlament sich bei derartigen Maßnahmen stets als „**Gesetzgeber in eigener Sache**“ betätigt – besteht der Bundestag doch seit der zweiten Bundestagswahl 1953 ausschließlich aus Abgeordneten, die über Parteiwahlvorschläge gewählt wurden.
- 6 Darüber hinaus bewegt sich der Gesetzgeber bei jeder rechtlichen Regulierung sowie der späteren Durchsetzung stets im **Spannungsfeld** zwischen der verfassungsrechtlich gesicherten Parteienfreiheit einerseits und der Sicherung und Durchsetzung verfassungsrechtlicher Mindeststandards hinsichtlich der Aufgabenerfüllung der Parteien andererseits, die ihren besonderen verfassungsrechtlichen Status erst rechtfertigt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Parteienfreiheit hier nicht nur in ihrer subjektiv-rechtlichen Ausprägung zugunsten der Parteien wirkt, sondern darüber hinaus auch eine Einflussnahme der staatlichen Organe auf den Willensbildungsprozess innerhalb der Parteien verhindert, die eine gegen das Demokratieprinzip verstoßende Willensbildung „von oben nach unten“ befördern würde. Der schwierigen Aufgabe, diese in Konflikt stehenden verfassungsrechtlichen Be-

1 BVerfG 19.7.1966 – 2 BvF 1/65, BVerfGE 20, 56.

2 Vgl. die ausführliche Übersicht bei Kersten/Rixen/Rixen Einl. Rn. 43 ff.

lange in möglichst schonenden Ausgleich zu bringen, ist der Gesetzgeber an vielen Stellen, keineswegs jedoch immer, gerecht geworden.

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien

(1) ¹Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. ²Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.

(2) Die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluß nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluß nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozeß der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.

(3) Die Parteien legen ihre Ziele in politischen Programmen nieder.

(4) Die Parteien verwenden ihre Mittel ausschließlich für die ihnen nach dem Grundgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.

I. Allgemeines	1	3. Einwirkung auf die staatlichen Organe	14
II. Verfassungsrechtliche Stellung (Abs. 1)	2	IV. Politisches Programm (Abs. 3)	17
III. Aufgaben (Abs. 2)	5	V. Mittelverwendung (Abs. 4) ..	19
1. Öffentliche Meinung und politische Bildung	8		
2. Beteiligung der Bürger am politischen Leben	11		

I. Allgemeines

Die Vorschrift normiert – als Einleitung zu den besonderen Regeln des Parteienrechts – eine **allgemeine Beschreibung** der verfassungsrechtlichen Stellung sowie der Aufgaben der Parteien. Daneben enthält sie Regeln zu den obligatorischen politischen Programmen sowie zur Mittelverwendung. Während den beiden letztgenannten Punkten ein eigenständiger anordnender Gehalt zukommt, der lediglich keiner Sanktionierung unterliegt, sind die beiden erstgenannten Punkte rein deskriptiver Natur.¹

¹ Ipsen/Ipsen PartG § 1 Rn. 1.

II. Verfassungsrechtliche Stellung (Abs. 1)

- 2 Wenn Abs. 1 S. 1 festhält, dass die Parteien ein **verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung** sind, so wiederholt die (unveränderte) Norm die ältere Rechtsprechung des BVerfG. In seiner Entscheidung zum Verbot der Sozialistischen Reichspartei aus dem Jahr 1952 hielt das Gericht noch fest, dass zu den grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition gehörten.² Mittlerweile hat es diese Rechtsprechung angepasst und zählt zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung nur noch die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip.³ Es hält dabei fest, dass die Ablehnung des Parlamentarismus, wenn sie mit der Forderung nach dessen Ersetzung durch ein plebisitäres System verbunden ist, den Vorwurf der Missachtung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht zu begründen vermag. Anders verhält es sich jedoch im Fall eines Verächtlichmachens des Parlaments mit dem Ziel, ein Einparteiensystem zu etablieren.⁴ Gleiches dürfte auch für die Ablehnung der Parteiendemokratie gelten, denn das Gericht hält ausdrücklich fest, dass die Instrumente zur Sicherung der Offenheit des Prozesses der politischen Willensbildung wie das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit der Parteien gegenüber den allgemeinen demokratischen Grundsätzen nachrangig sind⁵ und deshalb wohl nicht Teil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im engeren Sinne. Im Lichte dieser Rechtsprechung ist Abs. 1 S. 1 so zu verstehen, dass hier die in Art. 21 GG normierte Stellung der politischen Parteien als zentraler Bestandteil der Verfassungsordnung des Grundgesetzes deklaratorisch wiederholt wird, auch wenn sie nicht Teil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung iSd Art. 21 Abs. 2 GG ist.
- 3 Auch Abs. 1 S. 2 kommt nur deklaratorische Bedeutung zu, wenn er festhält, dass die Parteien mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen **nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe** erfüllen. Die Vorschrift wiederholt insofern größtenteils Art. 21 Abs. 1 S. 1 und 2 GG, nach dem die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken und ihre Gründung frei ist. Auf diese verfassungsrechtliche Aufgabe nimmt Abs. 1 S. 2 Bezug. Wenn die Vorschrift darüber hinaus nur die dauerhafte, nicht also die punktuelle, auf Einzelprojekte beschränkte Mitwirkung benennt, nimmt sie damit bereits Aspekte der Legaldefinition des Parteibegriffs in § 2 vorweg, der ebenfalls nur die auf Dauer oder jedenfalls auf längere Zeit angelegte Tätigkeit erfasst (→ § 2 Rn. 20a f.).

2 BVerfG 23.10.1952 – 1 BvB 1/51, BVerfGE 2, 1 (13).

3 BVerfG 17.1.2017 – 2 BvB 1/13, BVerfGE 144, 20 Ls. 3.

4 BVerfG 17.1.2017 – 2 BvB 1/13, BVerfGE 144, 20 (209).

5 BVerfG 17.1.2017 – 2 BvB 1/13, BVerfGE 144, 20 (209).

Soweit Abs. 1 somit die verfassungsrechtliche Stellung der Parteien repetitiv aufgreift, hat sich der Gesetzgeber an dieser Stelle doch nur für die Wiederholung derjenigen Verfassungsvorschriften über die verfassungsrechtliche Aufgabe sowie die Freiheit der Betätigung entschieden. Die ebenfalls in Art. 21 Abs. 1 GG verankerten Grundsätze der **innerparteilichen demokratischen Ordnung** sowie der **Rechenschaftspflicht** hinsichtlich der Parteifinanzen finden jedoch in § 1 keine Erwähnung. Hier hat der Gesetzgeber vielmehr die verfassungsrechtliche Pflicht differenzierend einfachgesetzlich ausgestaltet, ohne einen Rückbezug im Ersten Abschnitt herzustellen. So ist die Verpflichtung zur innerparteilichen Demokratie durch die Vorschriften im Zweiten Abschnitt über die innere Ordnung, diejenige zur öffentlichen Rechenschaftslegung im gleichnamigen Fünften Abschnitt konkretisiert. 4

III. Aufgaben (Abs. 2)

Die in Abs. 1 S. 2 deklaratorisch wiederholte Aufgabe der Parteien, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, fächert Abs. 2 durch die Benennung verschiedener **Teilaspekte** auf, durch welche die Parteien diese Aufgabe wahrnehmen. Die Norm benennt als Aufgaben insofern die Einflussnahme auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung, die Anregung und Vertiefung der politischen Bildung, die Förderung der aktiven Teilnahme der Bürger am politischen Leben, die Heranbildung von zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigter Bürger, die Beteiligung an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden durch Aufstellung von Bewerbern, die Einflussnahme auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung, die Einführung von ihnen erarbeiteter politischer Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung und die Gewähr einer ständigen lebendigen Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen. 5

Die Vorschrift konkretisiert durch die beispielhafte Aufzählung den verfassungsrechtlichen Begriff der **Mitwirkung an der politischen Willensbildung**. Sie ist insofern vor allen Dingen für die Auslegung von Art. 21 GG von Bedeutung, hat aber auf die weitere Regelungsstruktur des PartG keine messbaren Auswirkungen. Insbesondere ist die Aufgabenaufzählung weder als Kompetenzverleihung noch als Auferlegung originärer Pflichten oder Obliegenheiten zu verstehen. Es handelt sich vielmehr allein um die Formulierung einer **gesetzgeberischen Verhaltenserwartung** hinsichtlich der Wahrnehmung der besonderen gesellschaftlichen Verantwortung der Parteien, die mit ihrer hervorgehobenen verfassungsrechtlichen Stellung und der damit einhergehenden rechtlichen Privilegierung verbunden ist. 6

Angesichts dieser reinen Erwartungshaltung des Gesetzgebers in Bezug auf die genannten Aufgaben hat deren Erfüllung auch keinerlei Auswirkungen auf die **Eigenschaft als politische Partei**. Maßgeblich ist insofern allein die Definition des § 2.⁶ Diese Definition greift allein das Ziel konkret auf, an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitzuwirken, und stellt ansonsten auf das allgemeine Ziel der Einflussnahme auf die politische Willensbildung ab. Darüber hinaus reicht in Hinblick auf die Wahlteilnahme auch die reine Zielsetzung der Partei nicht aus. Vielmehr 7

6 Vgl. Ipsen/Ipsen PartG § 1 Rn. 8.

verliert eine Vereinigung gem. § 2 Abs. 2 ihre Parteieigenschaft, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat. Die Wahlteilnahme in Bezug auf den Bundestag und/oder mindestens einen Landtag ist somit die einzige in Abs. 2 genannte Aufgabe, deren Annahme für die Parteieigenschaft konstitutiv ist.

- 8 **1. Öffentliche Meinung und politische Bildung.** Als erste den Parteien obliegende Aufgaben nennt Abs. 2 die **Einflussnahme auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung** sowie die Anregung und Vertiefung der politischen Bildung. Damit formuliert die Norm die Erwartung, dass die Parteien am Prozess der freien gesellschaftlichen Kommunikation teilhaben, ihn darüber hinaus sogar anstoßen und inhaltlich prägen. Diese Teilhabe am gesellschaftlichen Kommunikationsprozess ist elementare Voraussetzung, um überhaupt an der politischen Willensbildung mitwirken zu können. Es ist insofern Aufgabe der Parteien, die verschiedenen Meinungen zu bündeln und kanalisiert in den organisierten demokratischen Prozess einzubringen.
- 9 Gleichwohl ist diese Aufgabe jedenfalls teilweise ambivalent, weil die Parteien zwar im Grundsatz gesellschaftliche Akteure sind, durch die Doppelfunktion ausgewählter Funktionäre in Staatsämtern aber auch eine große Staatsnähe aufweisen. Für den Sonderbereich des Rundfunks werden die Einflussmöglichkeiten der Parteien auf die öffentliche Willensbildung daher verfassungsrechtlich begrenzt. Aus dem Grundsatz der **Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks** folgt daher etwa, dass von Parteien entsandte Mitglieder in den Rundfunkgremien staatlich entsandten Mitgliedern gleich gestellt werden, so dass ihr Anteil eng begrenzt ist.⁷ Daneben gibt es im Rundfunkrecht einzelne Vorschriften, die zum einen politische Werbung und damit auch die Werbung von Parteien jenseits zugewiesener Sendezeiten in der Wahlkampfzeit untersagen⁸ und zum anderen Parteien größtenteils als Veranstalter privaten Rundfunks ausschließen.⁹
- 10 Im Hinblick auf andere Medien als den Rundfunk enthält zudem das Parteiengesetz selbst eine Sondervorschrift, die jedenfalls eine gewisse Transparenz erfordert. § 24 Abs. 7 Nr. 2 verlangt bei **Beteiligungen der Parteien an Medienunternehmen** die Offenlegung der Medienprodukte dieses Unternehmens im Rahmen der Rechenschaftslegung (→ § 24 Rn. 96 ff.).
- 11 **2. Beteiligung der Bürger am politischen Leben.** Neben der Einflussnahme auf den gesellschaftlichen Kommunikationsprozess benennt Abs. 2 auch als Aufgabe der Partei, die **Bürger aktiv am politischen Leben zu beteiligen**. Dazu zählt die explizit benannte Aufgabe, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranzubilden. Dieser Aufgabe liegt der Gedanke zugrunde, dass es in der repräsentativen Demokratie nicht genügt, allein die sachliche Legitimationskette durch die Beteiligung der Bürger an der inhaltlichen Willensbildung zu gewährleisten. Vielmehr muss auch das Bestehen einer personellen Legitimationskette dahin gehend sichergestellt

7 BVerfG 25.3.2014 – 1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11, BVerfGE 136, 9.

8 § 8 Abs. 9 MStV.

9 Vgl. etwa nur § 27 Abs. 3 MStV Berlin-Brandenburg; § 6 Abs. 2 Nr. 4 HPMG, dazu auch BVerfG 12.3.2008 – 2 BvF 4/03, BVerfGE 121, 30.

werden, dass genug Bürger bereit sind, eine Repräsentationsfunktion oder ein Staatsamt zu übernehmen. Dabei tritt entscheidend zutage, dass es sich bei den Parteien gerade um **Vereinigungen von Bürgern** handelt, die im gesellschaftlichen Bereich wurzeln.¹⁰ Diese Eigenschaft als Vereinigung von Bürgern gibt ihnen gerade die Möglichkeit, den Transformationsprozess anzustoßen, der die Bürger zu Mandatsträgern oder Inhabern von Staatsämtern macht.

Die Parteien haben insofern nicht nur die Aufgabe, die entsprechenden Personen zu sammeln und ihre Kandidaten auszuwählen, um so den maßgeblichen Einfluss auf die personelle Besetzung von Staatsämtern auszuüben.¹¹ Ihnen kommt vielmehr auch eine **Aktivierungs- und Bildungsaufgabe** zu. Das Eigeninteresse der Parteien an einer möglichst großen Anhänger- und Mitgliederbasis wird insofern aktiviert, um die Bürger in den demokratischen Prozess einzubinden; die notwendige innerparteiliche Verantwortungsübernahme entfaltet eine Doppelfunktion zum einen für die innerparteiliche Organisation, zum anderen als Möglichkeit zur Erprobung und Heranbildung befähigter Personen zur Übernahme von Mandaten und Staatsämtern. Dies heißt jedoch nicht, dass Parteien ihre Kandidaten für Mandate und Staatsämter zwingend aus der eigenen Mitglieder- bzw. Funktionsträgersbasis gewinnen müssen. Im Sinne eines offenen demokratischen Prozesses können sie ihre Aufgabe vielmehr auch ebenso erfüllen, indem sie im notwendigen demokratischen Verfahren andere qualifizierte Personen ermitteln und auswählen.

Normativen Niederschlag hat diese Funktion der Parteien in den Vorschriften über die innere Ordnung im Zweiten Teil des PartG gefunden. In Bezug auf die Aktivierungsaufgabe der Parteien ist hier vor allen Dingen § 10 Abs. 1 von Relevanz, der zwar eine grundsätzliche Aufnahmefreiheit der Parteien vorsieht, den Parteien also in Hinblick auf die Erfüllung dieser Aufgabe im Grundsatz ein uneingeschränktes persönliches Auswahlrecht zubilligt, gleichzeitig aber allgemeine Aufnahmesperren untersagt und den Parteien insofern die Möglichkeit der völligen Abschottung hinsichtlich des Mitgliederbestandes versperrt. In Hinblick auf die Bildungsaufgabe sind insbesondere die Vorschriften über die notwendigen und fakultativen Organe der Parteien in den §§ 8 ff. von Relevanz, da die Parteimitglieder hier durch Mitwirkung in den Parteiorganen praktische Erfahrungen in demokratischen Prozessen sammeln können.

3. Einwirkung auf die staatlichen Organe. Als letzte und wesentlichste Funktion benennt Abs. 2 **verschiedene Aspekte der Einwirkung auf die staatlichen Organe**. Aufgezählt werden die Beteiligung an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden durch Aufstellung von Bewerbern, die Einflussnahme auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung, die Einführung der erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung und die Gewähr einer ständigen lebendigen Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen.

10 BVerfG 19.7.1966 – 2 BvF 1/65, BVerfGE 20, 56 (101); BVerfG 9.4.1992 – 2 BvE 2/89, BVerfGE 85, 264 (287); BVerfG 17.11.1994 – 2 BvB 1/93, BVerfGE 91, 262 (268); BVerfG 17.11.1994 – 2 BvB 2/93, 2 BvB 3/93, BVerfGE 91, 276 (285 f.).

11 Vgl. dazu BVerfG 24.7.1979 – 2 BvF 1/78, BVerfGE 52, 63 (83).

- 15 Dieser dritte Schritt führt die beiden erstgenannten Aspekte zusammen. Die gesellschaftliche Willensbildung und die persönliche Beteiligung Einzelner am Willensbildungsprozess münden darin, dass die so gefundenen Inhalte und die derart ausgewählten Personen den **staatlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess** determinieren. Durch diesen Punkt wird die sensible Schnittstelle zwischen dem grundsätzlich in der Gesellschaft verantworteten Tätigkeitsbereich der politischen Parteien und dem staatlichen Handeln, das inhaltlich wie personell durch die Parteien beeinflusst wird und beeinflusst werden muss, markiert.
- 16 Aufgrund dieser Schnittstellenfunktion entzieht sich die **normative Verankerung** dieses Bereiches weitestgehend dem Parteienrecht. Einen Niederschlag findet er ausschnitthaft in der Definition des Parteienbegriffs des § 2 Abs. 1, wenn dieser das Ziel der Teilnahme an Bundestags- und/oder Landtagswahlen als konstitutiv für die Parteieigenschaft normiert (→ § 2 Rn. 18 ff.). Freilich wird damit nur ein enger Teilbereich der in Abs. 2 genannten Aspekte aufgegriffen. Darüber hinaus findet sich über die Teilnahme an Wahlen nur eine äußerst rudimentäre Regelung in § 17, der im Übrigen auf die Wahlgesetze verweist (→ § 17 Rn. 1 f.). Der Bereich der Kandidatenaufstellung ist somit gesetzestechisch weitestgehend aus dem Parteienrecht in das Wahlrecht ausgelagert worden. Die Mitwirkung der politischen Parteien in den Staatsorganen ist demgegenüber wenig spezifischen Regelungen unterworfen. Hier setzen die allgemeinen verfassungsrechtlichen Bestimmungen lediglich einen Rahmen. In bestimmten Bereichen, wie etwa in Bezug auf den in der politischen Praxis äußerst wichtigen Koalitionsvertrag, fehlt eine gesetzliche Regelung zum Teil sogar ganz.¹²

IV. Politisches Programm (Abs. 3)

- 17 Gem. Abs. 3 haben die Parteien ihre Ziele in politischen Programmen niederzulegen. Ziel eines solchen politischen Programms ist eine gewisse **inhaltliche Vorformung gesellschaftlicher und politischer Ideen**, die in engem Zusammenhang mit der Aufgabe der Parteien steht, bestehende Meinungen zu bündeln und zu strukturieren und in geordneter Form aus dem gesellschaftlichen politischen Willensbildungsprozess in den staatlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess zu überführen. Unter dem politischen Programm ist insofern der maßgebliche politisch-inhaltliche Konsens zu verstehen, auf den sich die Partei stützt (→ § 6 Rn. 7 ff.). Auch diese Vorformung darf freilich nicht zu einer fehlenden Anpassungsfähigkeit an den gesellschaftlichen Prozess der Willensbildung führen. Vielmehr muss das politische Programm insofern flexibel und anpassungsfähig bleiben. Die Rechtspflicht zur Aufstellung eines politischen Programms sagt somit nichts über dessen Statik aus. Vielmehr ist es für die Parteien möglich und in gewissem Umfang sogar unter Umständen nötig, das Programm bestimmten gesellschaftlichen Veränderungen anzupassen.
- 18 Die sehr allgemeine Vorschrift des Abs. 3 **wird konkretisiert durch** § 6, der alle Parteien verpflichtet, ein schriftliches Programm aufzustellen und dieses dem Bundeswahlleiter mitzuteilen (→ § 6 Rn. 7). Nur so ist ein Mindestmaß an Transparenz und Öffentlichkeit hinsichtlich des Programms gewährleistet.

¹² Vgl. zum Ganzen Huber/Voßkuhle/Streinzz GG Art. 21 Rn. 82 ff.

V. Mittelverwendung (Abs. 4)

Vor dem Hintergrund der in § 1 enthaltenen Aufgabenbeschreibung, die die Funktion der Parteien im Gemeinwesen konkretisiert, verknüpft Abs. 4 schließlich diese gesetzgeberische Verhaltenserwartung mit der **finanziellen Seite der Existenz der Partei**. Nach dieser Vorschrift verwenden die Parteien ihre Mittel ausschließlich für die ihnen nach dem Grundgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben. 19

Die Regelung spiegelt sich in den Vorschriften über die **Rechenschaftslegung der Parteien** wider, wenn § 24 Abs. 5 in der obligatorischen Ausgabenrechnung dem Grunde nach lediglich aufgabenbezogene Posten aufführt. Lediglich die „sonstigen Sachausgaben“ (→ § 24 Rn. 63) ermöglichen als Auffangtatbestand eine Verbuchung von Ausgaben, die nicht unmittelbar auf die politische Tätigkeit bezogen sind. 20

Der hier verwandte Begriff der **Mittel** ist weit zu verstehen und mit den in § 24 Abs. 4 aufgezählten Posten aus der Einnahmerechnung identisch. Er umfasst insofern neben den Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträgen, Spenden sowie Mitteln aus der staatlichen Parteienfinanzierung auch **Einnahmen aus unternehmerischer Tätigkeit**.¹³ Dies setzt jedoch voraus, dass Parteien überhaupt unternehmerisch tätig werden dürfen, obwohl dadurch grundsätzlich ja nicht nur Einnahmen generiert, sondern auch Mittel verwendet werden. Da das Parteiengesetz in § 24 Abs. 4 unzweifelhaft von einer Zulässigkeit der eigenständigen Mittelverwendung ausgeht, ist der **Begriff der Aufgabenbezogenheit der Mittelverwendung** in Abs. 4 also weit auszulegen. Er umfasst neben der unmittelbaren Verwendung der Mittel auf die Aufgabenerfüllung auch die Erfüllung von Aufgaben, die der Mittelgewinnung dienen, um ihrerseits wieder für die Aufgabenerfüllung verwandt werden zu können. Dies ist insofern auch sachgerecht, als dass nach der Ausgabenrechnung des § 24 Abs. 5 eine Gewinnausschüttung aus der unternehmerischen Tätigkeit jenseits der Aufgabenerfüllung weitestgehend ausgeschlossen ist. 21

§ 2 Begriff der Partei

(1) ¹Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.

²Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) ¹Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat. ²Gleiches gilt, wenn eine Vereinigung sechs Jahre lang entgegen der Pflicht zur öffentli-

13 Vgl. auch Ipsen/Ipsen PartG § 1 Rn. 18; Kersten/Rixen/Kersten § 1 Rn. 127.

chen Rechenschaftslegung gemäß § 23 keinen Rechenschaftsbericht eingereicht hat; § 19a Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn

1. ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind oder
2. ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbeereichs dieses Gesetzes befindet.

I. Allgemeines	1	c) Hervortreten in der Öffentlichkeit	27
II. Positive Begriffsmerkmale des Parteibegriffs (Abs. 1)	3	d) Keine Berücksichtigung der Inhalte	29
1. Vereinigung von Bürgern	4	e) Weitere Kriterien	30
2. Subjektive Zielrichtung ...	7	f) Zeitlich gestaffelte Anforderungsdichte ...	34
a) Einflussnahme auf die politische Willensbildung	9	g) Einzelfälle	35
b) Teilnahme an Wahlen	18	III. Verlust der Parteieigenschaft (Abs. 2)	37
c) Dauerhaftigkeit der Zielverfolgung	20a	1. Nichtteilnahme an Wahlen (S. 1)	37
3. Manifestation der Ernsthaftigkeit des verfolgten Ziels	22	2. Fehlende Rechenschaftsberichte (S. 2)	42
a) Umfang und Festigkeit der Organisation	24	IV. Negativmerkmal der fehlenden nationalstaatlichen Verankerung (Abs. 3)	48
b) Mitgliederzahl	26		

I. Allgemeines

- 1 Die Vorschrift enthält eine Legaldefinition des Parteibegriffs. Im Hinblick auf diese Definition kommt der Gesetzgeber seinem **verfassungsrechtlichen Ausgestaltungsauftrag** nach Art. 21 Abs. 5 GG nach. Der einfachgesetzliche Parteibegriff kann daher nicht ohne Bezug zum verfassungsrechtlichen Begriff des Art. 21 GG betrachtet werden. Zu weit geht es dabei allerdings, dem § 2 nur deklaratorische Natur beizumessen.¹ Dies würde bedeuten, dass der hier normierte Begriff mit einer einzig richtigen Auslegung des verfassungsrechtlichen Parteibegriffs übereinstimmen muss und insofern entweder verfassungswidrig² oder unveränderlich ist. Tatsächlich handelt es sich daher nicht um eine Wiederholung, sondern um eine Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Begriffs, die sich innerhalb der zulässigen Grenzen des Art. 21 GG zu halten hat.³ Dabei bleibt der verfassungsrechtliche Parteibegriff jedoch im Grundsatz autonom. Es handelt sich daher nicht um eine konstituierende gesetzgeberische Konkretisierung, ohne die der Parteibegriff des Art. 21 GG nicht zu bestimmen wäre, sondern vielmehr um einen autonomen einfachgesetzlichen Begriff, der jedoch bei der Auslegung des Verfassungsbegriffs vergleichend herangezogen werden kann.
- 2 Der einfachgesetzliche Parteibegriff ist vor allen Dingen innerhalb des Parteiengesetzes selbst von Bedeutung, da das Gesetz nur auf solche Gruppierungen

¹ So aber Ipsen/Ipsen PartG § 2 Rn. 2.

² So Sachs/Koch GG Art. 21 Rn. 17.

³ So ausdrücklich auch Kersten/Rixen/Wißmann § 2 Rn. 16; vgl. auch Dreier/Morlok GG Art. 21 Rn. 34.

Stichwortverzeichnis

Die **fetten** Zahlen verweisen auf den Paragraphen, die mageren auf die Randnummer.

- Abgeordnete PartG **11** 16
- Abgeordnetenspenden PartG **27** 22 ff.
- Abschlagszahlungen auf die Parteienfinanzierung PartG **20** 1 ff.
 - Anspruchsvoraussetzungen PartG **20** 2 f.
 - Antragstellung auf PartG **19** 10 f.
 - Auszahlungen PartG **20** 4
 - Entbehrlichkeit eines Antrags PartG **19** 15
 - Festsetzung PartG **20** 4
 - gegen Sicherheitsleistung PartG **20** 7 ff.
 - Höhe PartG **20** 5
 - Rückforderungen PartG **20** 10 ff.
 - Verteilung auf Bundes- und Landesverbände PartG **20** 14 ff.
- Abschreibungen PartG **26a** 7, **28** 5 f.
- Absolute Obergrenze, Erhöhung PartG **18** 67 ff.
- Abstimmung
 - elektronische PartG **15** 17, 26
 - geheime BWahlG **21** 49 ff.; PartG **15** 13 ff., **17** 3 ff.
 - offene PartG **15** 13 ff.
 - schriftliche PartG **15** 13
 - Wahlkabinen PartG **15** 14
- Ad-hoc-Veröffentlichung von Spenden PartG **25** 102 ff.
- Allgemeine Parteiausschüsse PartG **12** 1 ff.
 - Mitgliedschaft kraft Amtes PartG **12** 8 ff.
 - Zusammensetzung PartG **12** 5 ff.
 - Zuständigkeit PartG **12** 3 f.
- Amtsenthörung
 - von Organen PartG **16** 5, 18
 - von Parteimitgliedern PartG **10** 35
- Amtsträger PartG **11** 19
- Anfechtungsklage PartG **19a** 23, **31b** 11, **31c** 10
- Anlagevermögen PartG **24** 68 ff.
 - Wertaufholungen im PartG **26** 13
- Anonyme Spenden PartG **18** 59
- Antisemitische Äußerungen PartG **10** 62
- Antragsrecht PartG **9** 18, **15** 31 ff.
 - auf Gebietsverbandsebene höherer Ordnung PartG **15** 34 f.
 - auf unterster Gebietsverbandsebene PartG **15** 32 f.
 - Begründungsrecht PartG **15** 39 ff.
 - Bindung von Delegierten bei Ausübung des PartG **15** 37
 - von Verbänden PartG **15** 36
- Arbeitskreise PartG **8** 24
- Aufbewahrungspflichten PartG **24** 15 ff.
- Aufgabe der Parteien PartG **1** 5 ff.
- Auflösung PartG **6** 34 f., **9** 36, **15** 7
 - der Partei PartG **18** 71 ff.
- Aufnahmeanspruch PartG **10** 9 ff.
- Aufnahmesperre PartG **10** 12 f.
- Aufnahmeverfahren PartG **10** 14 ff.
- Aufnahmevertrag PartG **10** 16 f.
- Ausgabe PartG **26a** 1 ff.
 - Begriff PartG **26a** 3 ff.
 - Verrechnung zwischen Gebietsverbänden PartG **26a** 11 ff.
- Ausgabefiktion PartG **26a** 6 ff.
- Ausgaberechnung PartG **24** 48 ff.
 - bei nachgeordneten Gebietsverbänden PartG **28** 8 ff.
- Auskunftsanspruch der Partei PartG **5** 17
- Auskunftsrecht des Mitglieds PartG **15** 45

Ausländer als Parteimitglieder

PartG 2 48 ff., 10 7

Auslandsverbände PartG 7 7

Außer-Haus-Buchführung PartG
24 14

Austritt PartG 6 17, 10 20

Bankkonten, Eröffnung von

PartG 5 21

Barspende PartG 25 8, 31 ff., 89

– Bagatellklausel PartG 25 51

Beitragsabführung PartG 13 14

Beitragspflicht PartG 10 23, 75,
13 13 ff.

Beseitigungsanspruch PartG 4 12

Besitzposten PartG 24 67 ff.

Beteiligungsanzeige BWahlG

18 7 ff.

– Form BWahlG 18 11 ff.

– Frist BWahlG 18 16

– Inhalt BWahlG 18 18 ff.

– Mängelbeseitigung BWahlG
18 25 ff.

– Prüfverfahren BWahlG

18 24 ff.

Blockwahl BWahlG 21 83; PartG
15 8 ff.

Bruttoprinzip PartG 26 14, 26a 9

Buchprüfer

– Ausschluss von PartG 31 2 ff.

– Berufspflichten PartG 31 11

– Strafbarkeit der PartG
31d 27 ff.

Buchprüfungsgesellschaften,

Ausschluss von PartG 31 8 ff.

Bundesrechnungshof PartG

21 7 ff., 23a 38

– Prüfungskompetenz für Partei-
enfinanzierung PartG 21 8 ff.

Bundestagspräsident

– Berichtspflichten PartG
23 37 ff.

– Prüfungspflicht des Rechen-
schaftsberichts PartG 23a 2 ff.

Bundeswahlleiter PartG 6 43

– Zwangsmittel PartG 38 1 ff.

Bürger, Vereinigung von PartG
2 4 ff.

Chancengleichheit PartG 5 1,
18 7 ff.

– abgestufte PartG 5 18 ff.

– Abstufbarkeit PartG 5 23 ff.

– Abstufungsmaßstab PartG
5 27 ff.

– der Bürger PartG 18 9 ff.

– der Parteien PartG 31a 32 ff.,
31b 16, 31c 16

– Elefantenrunde PartG 5 44 ff.

– Informationsangebote im Inter-
net PartG 5 48

– Kanzlerduell PartG 5 45 ff.

– Nachwahlberichterstattung
PartG 5 46

– redaktionell gestaltete Angebo-
te PartG 5 43 ff.

– Ressourcenknappheit PartG
5 19 ff.

– schulische Diskussionsveranstal-
tungen PartG 5 47

– Wahl-O-Mat PartG 5 48

Datenschutz PartG 23a 35 ff.

Delegiertenschlüssel für Vertreter-
versammlungen PartG 13 2 ff.

Delegiertenversammlung

– hybride PartG 9 11 f.

– virtuelle PartG 9 10

Demokratische Binnenstruktur

PartG 1 4, 6 5, 11 15, 15 1, 31

– Beteiligung der Mitglieder
PartG 10 90 ff.

Digitale Gliederung PartG 7 7

Doppelmitgliedschaft BWahlG
21 9

Doppelte Buchführung PartG
24 6

Drittsschutz PartG 31a 32 ff.,
31b 16, 31c 16

Einnahmefiktionen PartG
26 10 ff.

Einnahmen PartG 26 1 ff.

– auf Gebietsverbände zu vertei-
lende PartG 26 24 ff.

– Begriff PartG 26 3 ff.

– sonstige PartG 24 44 f., 27 36 f.

– über 10.000 EUR PartG
27 38 f.

- Einnahmerechnung PartG 24 27 ff.
– bei nachgeordneten Gebietsverbänden PartG 28 8 ff.
– Erläuterungspflicht zur PartG 27 35 ff.
- Einzelbewerber PartG 5 6
Einzelwahl PartG 15 8
Elefantenrunde PartG 5 44 ff.
Erbschaften PartG 24 107, 27 13, 40
Ernsthaftigkeit der Zielverfolgung PartG 2 22 ff.
Ersatzorganisationen, Verbot von PartG 33 1 ff.
Erwartungsspenden PartG 25 69 ff.
Europaparteien PartG 2 15, 20
Fachausschüsse PartG 8 24
Finanzanlagen PartG 24 72 ff.
Finanzausgleich, parteiinterner PartG 22 1 ff.
Finanzordnung PartG 6 36
Finanzvorteile, rechtswidrig PartG 23b 17 ff.
Forderungen an Gliederungen PartG 24 76
Fraktion, Öffentlichkeitsarbeit PartG 25 40 ff., 27 20 f., 27a 21
Fraktionsausschluss PartG 10 50
Frauenverbände PartG 7 21
Freies Mandat
– als Grenze für Ordnungsmaßnahmen PartG 10 37 ff.
– in Vertreterversammlungen PartG 8 10
Fremdorganschaft PartG 8 3
Fundraising PartG 24 42, 27 14 f.
Funktionsträger PartG 11 19
- Gebietsverbände
– Auflösung PartG 7 14, 16 4 ff., 6, 19
– Ausscheiden und Neugründungen PartG 4 18 f.
– Ausschluss eines PartG 16 7, 12, 20
– Begriff PartG 3 24, 7 5
– Gründung PartG 7 13
– Mitgliedschaft PartG 7 17 f.
– Name der PartG 4 14 ff.
– Parteifähigkeit PartG 3 26 ff.
– Rechtspersönlichkeit PartG 3 7
– Satzungsautonomie PartG 3 8
– Satzung und Programm PartG 6 10 f.
– Stellung PartG 6 21 ff.
– Verhältnis zueinander PartG 7 19 f.
– Verrechnung von Ausgaben PartG 26a 11 ff.
– Verschmelzung PartG 7 15
– Verteilung von Einnahmen PartG 26 24 ff.
– Zusammenschlüsse PartG 7 16
– Zuwendungsaufstellung PartG 24 24 ff.
- Gegenleistungsspenden PartG 25 75 ff.
Geldbestände PartG 24 78
Geldentschädigung PartG 4 13
Gerechtes Verfahren PartG 14 25
Gesamtpartei PartG 7 2
Geschäftsführer PartG 11 2
Geschäftsführung PartG 11 26
Geschäftsleitung im Ausland PartG 2 52
Geschäftsstellenausstattung PartG 24 71
Geschlechterquoten PartG 10 29
Gesellschaft bürgerlichen Rechts PartG 3 11 f.
Gleichbehandlung PartG 5 1 ff.
Gliederung der Partei PartG 6 22, 7 1 ff.
– Auslandsverbände PartG 7 7
– digitale Gliederung PartG 7 7
– Gebietsverbände PartG 7 5
– Sonder- und Nebenorganisationen PartG 7 21 ff.
– territoriale Gliederung PartG 7 4 ff.
- Großspenden PartG 25 99 ff.
Grundbuchfähigkeit PartG 3 29 f.
Grundmandate, innerparteiliche PartG 13 6
Grundrechte, Drittwirkung PartG 10 42 f., 83 ff.

Grundsätze der Partei PartG
10 59, 61 ff., 16 9

Haftung PartG 37 1 ff.

Haftungsrückgriff PartG 37 3

Handelndenhaftung PartG 37 2

Handelsrecht PartG 24 12 ff.

Hauptversammlung PartG 9 3

Haus- und Grundvermögen

PartG 24 70, 31b 10

– Abschreibungen PartG 28 7

– Bewertung PartG 24 100 f.

Hybride Versammlung PartG
9 11 f.

Imperatives Mandat in Vertreter-
versammlungen PartG 9 18

Informationsstand, Aufstellung
PartG 5 13, 22

Innerparteiliche Demokratie
PartG 9 21

Jugendorganisationen, politische
PartG 7 22, 24 124 ff.

– öffentliche Zuschüsse an
PartG 24 126 ff.

– Organisation PartG 24 129 ff.

Kandidatenaufstellung BWahlG
Einl. 1 ff.

Kandidierendenspenden PartG
27 22 ff.

Kanzlerduell PartG 5 45 ff.

Kanzlerkandidat PartG 10 95

Kaufmännische Bilanz PartG
24 6

Kommunale Wählervereinigung
PartG 2 13 f., 20, 5 6, 18 28

Kostensatz PartG 26 22 f.

Kreiswahlvorschläge

– Änderung BWahlG 24 1 ff.

– Benennung der Bewerber
BWahlG 20 6 ff.

– Bezeichnung BWahlG 20 42 ff.

– Einreichung BWahlG 21 90 ff.

– Form und Inhalt BWahlG
20 1 ff.

– in den Landeswahlgesetzen
BWahlG 20 52 ff.

– Mängelbeseitigung BWahlG
25 1 ff.

– Nichtzulassung BWahlG
26 12 ff.

– öffentliche Bekanntmachung
BWahlG 26 20

– Prüfung durch den Kreiswahllei-
ter BWahlG 25 2 ff.

– Rechtsschutz im Mängelbeseiti-
gungsverfahren BWahlG
25 13 f.

– Unterzeichnung BWahlG
20 18 ff.

– Zulassung BWahlG 26 1 ff.

– Zurücknahme BWahlG 23 1 ff.

Ladungsfrist PartG 15 44

Landeslisten BWahlG 27 1 ff.

– Änderung BWahlG 24 1 ff.

– Benennung der Bewerber
BWahlG 27 5 ff.

– Bezeichnung BWahlG 27 34

– Einreichung BWahlG 21 97 ff.

– im Europawahlrecht BWahlG
27 37 ff.

– Inhalt BWahlG 27 5 ff.

– Mängelbeseitigung BWahlG
25 1 ff.

– nach Landeswahlrecht
BWahlG 27 37 ff.

– Nichtzulassung BWahlG 28 6

– öffentliche Bekanntmachung
BWahlG 28 7

– Prüfung durch den Landeswahl-
leiter BWahlG 25 2 ff.

– Rechtsschutz im Mängelbeseiti-
gungsverfahren BWahlG
25 13 f.

– Unterzeichnung BWahlG
27 16 ff.

– Zulassung BWahlG 28 1 ff.

– Zurücknahme BWahlG 23 1 ff.

Landesparteien PartG 6 46, 7 12

– ohne Gebietsverbände PartG
8 13 ff.

Landesverbände, Fehlen von
PartG 7 25

Leistungsgewährung

– als Einnahme PartG 26 8

– Begriff PartG 5 7 ff.

– gleiche PartG 5 2 ff.

- unter Auflagen PartG 5 39 ff.
- unter Bedingungen PartG 5 39 ff.
- Leistungsrecht PartG 5 15 ff.
- Listenwahl BWahlG 21 83; PartG 15 8 ff.
- Mandatsträgerbeiträge PartG 24 30 f., 27 3 f.
- Mandatsverlust PartG 10 50
- Mehrfachbewerbung BWahlG 20 11 ff., 27 10 ff.
- Verbot BWahlG 20 11 ff.
- Mehrfachlisten BWahlG 18 42 ff.
- Mehrheitsprinzip PartG 15 3 ff.
- Mehrheitswahl PartG 15 10 ff.
- Minderjährige PartG 10 16
- Mindestalter PartG 10 7
- Mitarbeit, ehrenamtliche PartG 26 17 ff.
- Mitarbeiter PartG 25 13
- Mitglieder
 - Aufnahme PartG 6 16
 - Austritt PartG 6 17
 - Pflichten PartG 6 19
 - Rechte PartG 6 18
 - Rechtstellung PartG 6 15 ff.
- Mitgliederbefragung PartG 10 90 ff.
- Mitgliederentscheid PartG 10 90 ff.
- Mitgliederversammlung PartG 6 27, 29 ff., 8 5, 9 1 ff.
- Form der PartG 9 8 ff.
- hybride PartG 9 11 f.
- Ort und Zeit PartG 15 44
- virtuelle PartG 9 10
- Zusammensetzung PartG 9 16
- Zusammen treten PartG 9 5
- Zuständigkeiten PartG 9 31 ff.
- Mitgliederzahl PartG 2 26, 24 122
- als Berechnungsgrundlage für den Delegiertenschlüssel PartG 13 3 ff.
- Mitgliedsbeiträge PartG 24 28 f., 27 2
- Mitgliedschaft
 - Aufnahmeanspruch PartG 10 9 ff.
 - Aufnahmesperre PartG 10 12 f.
- Aufnahmeverfahren PartG 10 14 ff.
- Ausländer als Parteimitglieder PartG 10 7
- Beendigung PartG 10 19 f.
- Begründung PartG 10 2 ff.
- Beitragspflicht PartG 10 23
- deutsche Staatsangehörigkeit PartG 10 7
- Ende der PartG 10 5
- Mindestalter PartG 10 7
- Stimm- und Wahlrecht PartG 10 22 ff.
- Unvereinbarkeitsbeschlüsse PartG 10 8
- Voraussetzungen PartG 10 3 ff.
- Mitteilungspflicht PartG 6 40 ff.
- Zwangsmittel PartG 38 1 ff.
- Mittelverwendung PartG 1 19 ff.
- Nachwahlberichterstattung PartG 5 46
- Name
 - der Gebietsverbände PartG 4 14 ff.
 - der Partei PartG 4 1 ff., 6 13
- Namensführung
 - im Wahlverfahren PartG 4 21 ff.
 - in der Werbung PartG 4 24 ff.
- Namensschutz PartG 4 11 ff.
- Nationale Minderheiten, Parteien von BWahlG 20 36 ff., 27 33; PartG 6 14, 18 38 ff., 25 49 f.
- Nebenorganisationen PartG 7 21 ff., 11 20, 24 5
- Nichtanerkennungsbeschwerde PartG 2 35 f.
- Nichterlangungsfiktion PartG 25 17 ff.
- Nichtteilnahme an Wahlen PartG 2 33, 37 ff.
- Notvorstand PartG 11 9 f.
- Obergrenze
 - absolute PartG 18 21, 64 ff., 19a 1 ff.
 - relative PartG 18 19, 61 ff., 19a 12 ff.
- Öffentliche Rechenschaftslegung PartG 1 4, 20 f., 2 42 ff.

Öffentlichkeit

- der Wahl PartG 15 27
- Hervortreten in der PartG 2 27 f.
- von Parteibeschlüssen PartG 15 47
- von Parteiveranstaltungen PartG 5 49 ff.
- von Parteiversammlungen PartG 15 46

Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen PartG 25 40 ff., 27 20 f., 27a 21

Öffentlich-rechtliche Informationsangebote PartG 5 43 ff.

Ordnung der Partei PartG 10 66 ff., 16 9

Ordnungsmaßnahmen

- Eilmaßnahmen PartG 10 81 f.
- gegen Gebietsverbände PartG 6 23, 16 1 ff.
- gegen Mitglieder PartG 6 20, 10 30 ff.
- Rechtsschutz gegen PartG 10 44 ff.
- Verhältnis zueinander PartG 10 51 f.

Ordnungswidrigkeit PartG 31e 1 ff.

Organleihe PartG 21 7

Organmitgliedschaft kraft Amtes PartG 9 19 ff.

Organstreitverfahren PartG 3 15, 21

Ortsverband PartG 8 8, 17 ff.

Parallelaktionen PartG 27 16 ff., 27a 1 ff.

- Annahmefiktion PartG 27a 10 ff.
 - Anzeigepflicht und Unterlassungsanspruch PartG 27a 2 ff.
- Parteiausschluss PartG 10 53 ff.
- erheblicher Verstoß gegen Grundsätze der Partei PartG 10 59
 - erheblicher Verstoß gegen Ordnung der Partei PartG 10 66 ff.
 - materielle Vorgaben PartG 10 54 ff.

– Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge PartG 10 75

– Rechtsschutz gegen PartG 10 89

– schwerer Schaden für die Partei PartG 10 69 ff.

– Verfahren PartG 10 76 ff.

– verfassungsrechtliche Grenzen PartG 10 83 ff.

– vorsätzlicher Satzungsverstoß PartG 10 55 ff.

– Zuständigkeit PartG 10 77

Parteibegriff PartG 2 1 ff., 3 ff.

– Ausländer als Parteimitglieder PartG 2 48 ff.

– Dauerhaftigkeit der Zielverfolgung PartG 2 20a f.

– Einflussnahme auf die politische Willensbildung PartG 2 9 ff.

– Ernsthaftigkeit der Zielverfolgung PartG 2 22 ff.

– Europaparteien, Ausschluss von PartG 2 15 ff.

– Hervortreten in der Öffentlichkeit PartG 2 27 f.

– Kommunale Wählervereinigungen, Ausschluss von PartG 2 13 f.

– Mitgliederzahl PartG 2 26

– Teilnahme an Wahlen PartG 2 18 ff.

– Umfang und Festigkeit der Organisation PartG 2 24 f.

– Vereinigung von Bürgern PartG 2 4 ff.

– Zielrichtung der Parteien PartG 2 7 ff.

Parteienfinanzierung PartG 5 42

– Ablehnungsbescheid PartG 19a 21

– Anspruchshöhe PartG 18 46 ff.

– Anspruchsverlust PartG 19a 24 ff.

– Anspruchsvoraussetzungen PartG 18 26 ff.

– Antrag PartG 18 44, 19 1 ff.

– Ausschluss von der PartG 18 75

– Auszahlungszuständigkeit PartG 21 3

- Berechnungsgrundlage PartG 18 36 ff., 24 105
- Berechnungsverfahren PartG 19a 10 ff.
- direkte PartG 18 1
- Einzelanträge PartG 19 6
- Festsetzung ohne Antrag PartG 19 12 ff.
- Festsetzungsverfahren PartG 19a 2 ff.
- fiktive Festsetzung PartG 19a 32
- Frist zur Antragstellung PartG 19 3
- Grundsatz der Teilfinanzierung PartG 18 22 ff.
- in der Rechtsprechung des BVerfG PartG 18 14 ff.
- indirekte PartG 18 10 ff., 82 ff.
- Inhalt des Antrags PartG 19 9
- Kostentragung PartG 21 2 ff.
- Mitteilungspflichten bei Teilnahme an PartG 19 14
- Negativbescheid PartG 19a 21
- Rechtsschutz PartG 19a 22 f.
- Rückforderung PartG 31a 1 ff.
- Rücknahme PartG 31a 2 ff.
- Staatsfreiheit PartG 18 16, 19
- Teilanträge PartG 19 7
- Verbuchung im Rechenschaftsbericht PartG 24 43, 77
- Verteilung zwischen Bundes- und Landesverbänden PartG 19a 35 ff.
- Vorbehalt des inhaltlich richtigen Rechenschaftsberichts PartG 19a 5 ff.
- vorläufige Festsetzung PartG 19a 6
- Zulässigkeit PartG 18 3 ff.
- Zuständigkeit für Antragstellung PartG 19 4 ff.
- Parteienregister PartG 6 44 f.
- Parteifähigkeit, prozessuale PartG 3 1 ff.
- Abschluss für Gebietsverbände PartG 3 28
- im Strafprozess PartG 3 19
- im Verfassungsprozess PartG 3 20 ff.
- im Verwaltungsprozess PartG 3 18
- im Zivilprozess PartG 3 17
- nach den allgemeinen Vorschriften PartG 3 16 ff.
- nach Parteiengesetz PartG 3 23 ff.
- Parteifinzen, Bericht über die PartG 23 37 ff.
- Parteiorgane PartG 6 24 ff., 8 1 ff.
- fakultative PartG 8 21 ff., 12 1
- Mitgliederversammlung PartG 6 27, 8 5
- notwendige PartG 8 2 ff.
- sonstige Organe PartG 6 28
- Vertreterversammlung PartG 6 27, 8 6 ff.
- Vorstand PartG 6 25 f., 8 4
- Parteiprogramm PartG 1 17 f., 6 7 ff., 9 35
- Mitteilung des PartG 6 40
- Parteitag PartG 9 3
- digital PartG 15 18
- Form des PartG 9 8 ff.
- hybrid PartG 15 18
- Zuständigkeiten PartG 9 33 ff.
- Parteiveranstaltungen, Zugang zu PartG 5 49 ff.
- Parteiverbot PartG 6 38, 18 71 ff., 32 6 f.
- Maßnahmen zur Vollstreckung PartG 32 1 ff.
- Rechtsschutz gegen Vollstreckungsmaßnahmen PartG 32 19 ff.
- Vermögenseinziehung als Folge des PartG 32 25 ff.
- Vollstreckung durch Landesbehörden PartG 32 12 ff.
- Personalausgaben PartG 24 49 f.
- Persönlichkeiten der Partei PartG 11 17
- Politische Stiftungen
- Ablehnungsentscheidung Finanzierung BWahlG 3 7
- Anerkennung BWahlG 1 2 ff.
- Begabtenförderung BWahlG 3 18
- Ende der Förderung BWahlG 4 1 ff.

- Fördervoraussetzungen
 BWahlG 2 1 ff.
- Globalzuschüsse BWahlG 3 11
- Haushaltsplan BWahlG 3 3 ff.
- Jahresbericht BWahlG 6 1 ff.
- Parteispenden von PartG
 25 42 ff.
- Rechtsform BWahlG 1 13 ff.
- Sockelförderung BWahlG
 3 13 ff.
- Unabhängigkeit BWahlG 1 7 ff.
- Verteilungsmaßstab der Finan-
 zierung BWahlG 3 8 ff.
- Zuständigkeit Förderentschei-
 dung BWahlG 7 1 ff.
- Präsidium PartG 11 31 ff.
- Abwahl PartG 11 36
- Amtsdauer PartG 11 36
- Aufgaben PartG 11 35
- Kompetenzen PartG 11 35
- Zusammensetzung PartG
 11 32 ff.
- Prozessfähigkeit PartG 3 13
- Räume, öffentliche PartG 5 24
- Rechenschaftsbericht PartG
 18 45, 29 1 ff.
- als Gesamtbericht PartG 24 4
- Berichtigung PartG 23a 29 ff.,
 23b 21
- der Gebietsverbände PartG
 23 12 f.
- Einreichen eines unrichtigen
 PartG 31d 9 ff.
- Einreichung PartG 23 29 f.
- Einreichungsfrist PartG
 19a 25 f.
- Erläuterungen, fakultative
 PartG 24 123
- Form PartG 23 17 ff.
- Gliederung PartG 24 3
- Grundsätze der Buchführung
 PartG 24 7 ff.
- Inhalt PartG 23 12 ff., 24 1 ff.
- Mindestanforderungen PartG
 19a 27 ff.
- Mitwirkungspflichten PartG
 29 10 f.
- Prüfung, innerparteiliche
 PartG 23 23 ff., 23a 12 ff.
- Prüfung durch den Bundestags-
 präsidenten PartG 19a 5 ff.,
 23 36, 23a 1 ff., 31a 8
- Prüfung durch Wirtschaftsprü-
 fer PartG 23 26 ff., 23a 15 ff.,
 19 ff., 31
- Prüfungsbericht PartG 30 2 f.
- Prüfungsmaßstab PartG
 23a 3 ff., 29 2 ff.
- Prüfungsumfang PartG 29 2 ff.
- Prüfungsvermerk PartG
 30 4 ff.
- Unrichtigkeiten PartG
 31a 9 ff., 31b 1 ff., 31d 4 ff.
- Unterzeichnung PartG 23 18 ff.
- Veröffentlichung PartG
 23 31 ff., 23a 34, 23b 21
- Versicherung des jeweiligen Vor-
 stands PartG 29 12 f.
- Zusammenfassung PartG
 24 112 ff.
- Zusammenfügung des PartG
 23 12 ff., 24 18 ff.
- Zwangsmittel PartG 38 1 ff.
- Rechenschaftslegung, öffentliche
 PartG 18 12 f., 23 1 ff.
- der Gebietsverbände PartG
 24 19 f.
- Durchsetzung der Pflicht zur
 PartG 23 40 ff.
- inhaltlicher Maßstab PartG
 23 9 ff.
- Umfang PartG 23 8
- Untergliederung nach Gebiets-
 verbänden PartG 24 21 ff.
- Zuständigkeit PartG 23 4 ff.
- Zuwendungsaufstellung PartG
 24 24 ff.
- Rechnungsabgrenzungsposten
 PartG 28 9
- Rechnungsprüfer PartG 9 37, 42
- Rechtliches Gehör PartG 14 24
- Rechtsbeistand PartG 14 26
- Rechtsextremistische Äußerun-
 gen PartG 10 62
- Rechtsfähigkeit von Parteien
 PartG 3 7 ff.
- Rechtsform von Parteien PartG
 3 3 ff.

Rechtsweg PartG 3 14 f., 14 29 f.,
15 48 f., 17 9 f.
Rederecht BWahlG 21 56 ff.;
PartG 15 45
Regierungsmitglieder PartG 11 19
Reinvermögen PartG 24 91
Religionszugehörigkeit PartG
10 64
Ressourcenknappheit PartG
5 19 ff.
Rücksichtnahmepflicht PartG
10 66
Rückstellungen PartG 24 82 f.,
28 9
– Auflösung PartG 26 13
– Bildung PartG 26a 8
Rundfunk
– redaktionell gestaltete Sendun-
gen PartG 5 12
– Sendezeiten PartG 5 9, 29
Sachanlagen PartG 24 69 ff.
Sachausgaben PartG 24 51 ff.
– des laufenden Geschäftsbe-
triebs PartG 24 52 f.
– für allgemeine politische Arbei-
ten PartG 24 54 f.
– für die Vermögensverwaltung
PartG 24 59 f.
– für Wahlkämpfe PartG
24 56 ff.
– sonstige PartG 24 63
Sachspenden PartG 25 8
Sachverständigenkommission, un-
abhängige PartG 18 69 f.
Saldierungsverbot PartG 26 14,
26a 9
Satzung PartG 9 35
– Inhalt PartG 6 12 ff.
– Mitteilung der PartG 6 40
– Pflicht zum Erlass einer PartG
6 3 ff.
– und Parteibegriff PartG 6 4
– Verstoß gegen höherrangiges
Recht PartG 6 6
Satzungsänderung PartG 15 5
Satzungsgewohnheitsrecht PartG
6 3
Satzungsverstoß, vorsätzlicher
PartG 10 55 ff.

Schaden für die Partei PartG
10 69 ff.
Schadensersatzanspruch PartG
4 12
Schatzmeister PartG 11 2, 12
Schiedsgerichte PartG 14 1 ff.
– Amtsdauer PartG 14 19
– im Sinne der ZPO PartG
14 3 ff.
– Instanzen PartG 10 78, 14 10 f.
– Öffentlichkeit PartG 14 28
– Rechtsnatur PartG 14 2 ff.
– Überprüfung durch staatliche
Gerichte PartG 14 29 f.
– Unabhängigkeit PartG 14 27
– Verfahren PartG 14 22 ff.
– Verfahrensbeteiligte PartG
14 8 f.
– Wahl PartG 14 20 f.
– Zusammensetzung PartG
14 12 ff.
– Zuständigkeit PartG 14 6 ff.
Schiedsgerichtsmitglieder
– Ablehnung wegen Befangen-
heit PartG 14 23
– fachliche Qualifikation PartG
14 17
– Inkompatibilität PartG 14 13 ff.
– paritätisch benannte Beisitzer
PartG 14 18
– Parteimitgliedschaft PartG
14 16
Schiedsgerichtsordnung PartG
14 22
Schuldposten PartG 24 81 ff.
Scientology Church PartG 10 62
Selbstanzeige PartG 23b 1 ff.,
31a 8
– Form der PartG 23b 9
– Kenntnis der Unrichtigkeiten
PartG 23b 4 ff.
– Pflicht zur PartG 23b 2 ff.
– Sanktionsbefreiung der PartG
23b 11 ff.
– Strafbefreiung der PartG
31d 21 ff.
– Unverzüglichkeit PartG 23b 7
– Zurechnung der Kenntnis
PartG 23b 6

- Zuständigkeit PartG **23b** 10
- Seniorenverbände PartG **7** 21
- Sitz
 - der Partei PartG **6** 13
 - im Ausland PartG **2** 52
- Solidaritätspflicht PartG **10** 66
- Sonderorganisationen PartG **7** 21 ff., **11** 21, **24** 5
- Sonderparteitag PartG **9** 7
- Spende PartG **18** 57 ff., **25** 1 ff.
 - ad-hoc-Anzeige PartG **25** 99 ff.
 - ad-hoc-Veröffentlichung PartG **25** 102 ff.
 - Annahme der, subjektives Element PartG **31c** 9
 - anonyme PartG **18** 59, **24** 25, **33**, **25** 58 ff., 60 ff.
 - aus dem Ausland PartG **25** 45 ff.
 - Barspenden PartG **25** 8, 31 ff.
 - Begriff PartG **25** 4, **27** 9 ff.
 - Erlangung von PartG **25** 6 ff.
 - Erwartungsspenden PartG **25** 69 ff.
 - Gegenleistungsspenden PartG **25** 75 ff.
 - gegen Provision PartG **25** 79 ff.
 - Nichterlangungsfiktion PartG **25** 17 ff.
 - Nichtweiterleitung von PartG **31d** 16
 - rechtswidrig angenommene PartG **31c** 2 ff.
 - Sachspenden PartG **25** 8
 - sonstige geldwerte Zuwendungen als PartG **25** 10
 - Stückelung von PartG **31d** 12 ff.
 - synallagmatische PartG **25** 68 ff.
 - unrichtige Veröffentlichung PartG **31c** 5 ff.
 - Veröffentlichung PartG **24** 103 ff., **25** 90 ff.
 - von Abgeordneten PartG **27** 22 ff.
 - von Berufsverbänden PartG **25** 52 f.
 - von Fraktionen PartG **25** 39 ff.
 - von gemeinnützigen Organisationen PartG **25** 42 ff.
 - von juristischen Personen PartG **24** 34
 - von juristischen Personen des öffentlichen Rechts PartG **25** 38
 - von Kandidierenden PartG **27** 22 ff.
 - von natürlichen Personen PartG **24** 32 f.
 - von öffentlichen Unternehmen PartG **25** 55 ff.
 - von öffentlich-rechtlichen Körperschaften PartG **25** 37 f.
 - von Stroh Männern PartG **25** 58 ff.
 - Weiterleitungspflicht PartG **25** 24 ff., 84 ff.
 - Zurückweisung von PartG **25** 18 ff.
- Spendenannahmefugnis PartG **25** 3
- Spendenannahmefugnis PartG **25** 12 ff.
- Spendenannahmeverbot PartG **25** 30 ff.
 - anonyme Spenden PartG **25** 58 ff.
 - Auslandsspenden PartG **25** 45 ff.
 - Barspenden PartG **25** 31 ff.
 - Durchlaufspenden PartG **25** 52 f.
 - gemeinnützige Organisationen PartG **25** 42 ff.
 - öffentliche Unternehmen PartG **25** 55 ff.
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften und Fraktionen PartG **25** 35 ff.
 - Strohmannspenden PartG **25** 58 ff.
 - synallagmatische Spenden PartG **25** 68 ff.
- Spiegelbildlichkeit PartG **13** 3
- Spitzenkandidat PartG **10** 95
- Sponsoring PartG **24** 42, 108 ff., **25** 5
- Bericht PartG **24** 109 f.